

Anonymisierte Fassung

-1270130-

C-612/23 – 1

Rechtssache C-612/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

6. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht:

Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. September 2023

Kläger, Berufungskläger und Berufungsbeklagter:

Verbraucherzentrale Berlin e. V.

Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte:

Vodafone GmbH

[OMISSIS]

Verkündet am 21.09.2023

[OMISSIS]

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Berlin e. V., [OMISSIS] Berlin,

Kläger, Berufungskläger und Berufungsbeklagter,

[OMISSIS]

gegen



die Vodafone GmbH, [OMISSIS] Düsseldorf,

Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

[OMISSIS]

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf [OMISSIS]

beschlossen:

I.

Das Verfahren wird ausgesetzt.

II.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage betreffend die Auslegung von Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der Fassung von Art. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vor:

Ist unter „anfängliche Mindestvertragslaufzeit“ lediglich die Vertragslaufzeit eines Erstvertrages oder auch ein auf aktuellen Willenserklärungen beruhender, geraume Zeit vor Ablauf des Erstvertrages geschlossener und in Vollzug gesetzter Verlängerungsvertrag zu verstehen, wenn er im Verhältnis zum Erstvertrag geänderte Leistungen des Unternehmers und des Kunden zum Inhalt hat?

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger, ein klagebefugter Verbraucherschutzverein, beanstandet eine bestimmte Verhaltensweise der Beklagten, eines Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen unter anderem im Bereich Mobilfunk, gegenüber Bestandskunden, wie sie beispielsweise bei zwei Kunden, nämlich Kunde 1 und Kunde 2, vorgefallen sind.
- 2 Die Kunden hatten mit der Beklagten einen Erstvertrag mit fester Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen. Einige Monate vor Ende dieses Erstvertrages im Jahre 2018 wünschten sie einen Tarifwechsel (im Falle von Kunde 1 statt „Vodafone Red 2016 S“ den Tarif „Vodafone Red L“, im Falle von Kunde 2 statt eines unbekanntes Tarifs den Tarif „allnet-Flat Max“), verbunden mit dem – verbilligten – Kauf eines neuen Smartphones und einer höheren monatlichen Rate, und wandten sich daher an eine Geschäftsstelle der Beklagten.
- 3 In der daraufhin von der Beklagten erstellten und von Kunde 1 unter derselben Vertragsnummer unterzeichneten „Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag über Vodafone-Dienstleistungen“ [OMISSIS] hieß es zwar zunächst:

Sie haben sich für den Kauf eines neuen vergünstigten Smartphones oder Tablets vor Ende der Mindestvertragslaufzeit und damit für einen neuen Vertrag entschieden. Am ... [ersten Tag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer des Erstvertrages] beginnt für Ihren Vertrag eine neue Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. (...)

Unter „Tarif“ hieß es:

Für den Vertrag gilt wie bisher dieser Tarif:

Red L mit Basic Phone ...,

mithin der „neue“ Tarif mit den „neuen“ Preisen. Ausweislich einer weiteren Bestimmung war ein nur für „Red L“ buchbares zusätzliches Datenvolumen als Option bereits zum Tage der Vertragsunterzeichnung einzurichten. Kunde 1 erhielt sofort ein neues Smartphone, die Beklagte stellte ab sofort den neuen Tarif in Rechnung. Die Beklagte stellte sich in der Folgezeit auf den Standpunkt, die Vertragslaufzeit der „Zusatzvereinbarung“ von 24 Monaten beginne nicht bereits mit seiner Unterzeichnung, sondern erst mit dem Ablauf des Erstvertrages mehrere Monate später.

- 4 In der „Vertragsverlängerung“ für Kunde 2 [OMISSIS] hieß es:

Vertragsbeginn:

13.08.2018

Vertragslaufzeit: 26 Monat(e)...

Bei dem 13.08.2018 handelt es sich um das Datum des Besuchs von Kunde 2 in der Geschäftsstelle. Das neue Smartphone wurde sofort ausgehändigt, der Tarif „allnet-Flat Max“ ab diesem Tage von der Beklagten in Rechnung gestellt. Auf die Rüge des Kunden, die Vertragslaufzeit übersteige 24 Monate, erwiderte die Beklagte, die noch nicht abgelaufene Restlaufzeit des Erstvertrages sei den 24 Monaten Mindestlaufzeit hinzuzurechnen.

- 5 Der Kläger hat geltend gemacht, dadurch werde der Kunde entgegen § 43b Satz 1 Telekommunikationsgesetz [(TKG)] in der damals geltenden Fassung, jedenfalls aber entgegen § 309 Nr. 9 Buchstabe a) des Bürgerlichen Gesetzbuchs [(BGB)] [über die Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit bestimmter Verträge vorsehen] in der damals geltenden Fassung über einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten gebunden. Er hat daher beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

I.

es [OMISSIS] künftig zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Telekommunikationsverträgen gegenüber Verbrauchern

1.

bei einem Vertragswechsel Vereinbarungen zu treffen, wonach der neue Telekommunikationsvertrag eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten hat, die erst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des vorherigen Telekommunikationsvertrages zu laufen beginnt, [OMISSIS] [gestrichen wurden hier und im Folgenden Bezugnahmen auf Anlagen mit der Dokumentation in den beiden konkreten Fällen] wenn die Aktivierung des neuen Telekommunikationsvertrages aber bereits vor dem Laufzeitende des vorherigen Telekommunikationsvertrages erfolgen soll, wenn dies [OMISSIS] dazu führt, dass hierdurch eine vertragliche Bindung des Kunden von 24 Monaten überschritten wird.

hilfsweise,

bei einem Vertragswechsel Vereinbarungen zu treffen, wonach der neue Telekommunikationsvertrag eine den anderen Vertragsteil für zwei Jahre bindende Laufzeit hat, die erst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des vorherigen Telekommunikationsvertrages zu laufen beginnt, [OMISSIS] wenn die Aktivierung aber bereits vor dem Laufzeitende des vorherigen Telekommunikationsvertrages erfolgen soll, wenn dies [OMISSIS] dazu führt, dass hierdurch eine vertragliche Bindung des Kunden von 24 Monaten überschritten wird, sofern es sich hierbei nicht um Individualvereinbarungen handelt.

und/oder

2.

in Rechnungen und/oder in Bestätigungen von Vertragsänderungen zu Telekommunikationsverträgen ein Datum für ein Ende der Mindestvertragslaufzeit in Monaten anzugeben, durch die eine Vertragsbindung des Verbrauchers entsteht, die 24 Monate überschreitet, [OMISSIS]

hilfsweise

in Rechnungen und/oder in Bestätigungen von Vertragsänderungen zu Telekommunikationsverträgen ein Datum für ein Ende der Mindestvertragslaufzeit und/oder eine Dauer der Mindestvertragslaufzeit in Monaten anzugeben, durch die eine den Verbraucher länger als zwei Jahre bindende Laufzeit entsteht, sofern es sich hierbei nicht um eine Individualvereinbarung handelt, [OMISSIS]

und/oder

3.

4

sich darauf zu berufen, dass bei Vertragsänderungen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des vorherigen Telekommunikationsvertrages zu der mit dem neuen Telekommunikationsvertrag beginnenden Vertragslaufzeit von 24 Monaten die Restlaufzeit aus dem vorherigen Telekommunikationsvertrag dazu addiert werde [OMISSIS].

[OMISSIS]

- 6 Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, es handele sich lediglich um eine einvernehmliche Vertragsverlängerung, auf die weder § 43b Satz 1 Telekommunikationsgesetz in der damals geltenden Fassung noch § 309 Nummer 9 Buchstabe a) Bürgerliches Gesetzbuch anwendbar seien. Eine Kontrolle als Allgemeine Geschäftsbedingung finde nicht statt, weil es sich um Individualabreden handele.
- 7 Das Landgericht hat durch das angefochtene Urteil die Beklagte entsprechend den Hilfsanträgen zu I.1. und I.2. [OMISSIS] verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die beanstandeten Handlungen verstießen zwar nicht gegen die genannten Vorschriften; die dort enthaltenen Verbote richteten sich allein gegen die Dauer von Erstverträgen, nicht gegen die Dauer von Folgeverträgen, um die es sich – trotz Veränderungen beim Vertragsinhalt – handele. Bei den Absprachen handele es sich jedoch um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegen § 307 BGB [über die Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen] verstießen; bei der Prüfung, ob sie rechtswidrig seien, sei die Wertung des § 309 Nummer 9 Buchstabe a) BGB zu berücksichtigen.
- 8 Gegen dieses Urteil wenden sich beide Parteien, soweit ihnen nachteilig, [OMISSIS]
- 9 Der Senat hat in einem ersten Rechtsgange der Berufung des Klägers stattgegeben und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Er ist dabei davon ausgegangen, [dass] das beanstandete Verhalten der Beklagten gegen die genannten Vorschriften verstoße, insbesondere dann, wenn man sie vor dem Hintergrund der maßgeblichen Richtlinien auslege. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil aufgehoben, weil auf Grund der damals vorgelegten Unterlagen nicht davon ausgegangen werden könne, dass mit dem geänderten Leistungsaustausch entsprechend [den] „Zusatzvereinbarungen“ bereits am Tage des Besuchs in der Geschäftsstelle habe begonnen werden sollen, vielmehr deuteten die Formulierungen in der mit Kunde 1 geschlossenen Vereinbarung darauf hin, dass mit einem Leistungsaustausch erst mit Ablauf des Erstvertrages habe begonnen werden sollen. Das [Dokument] hinsichtlich des Kunden 2 stelle nicht die Vertragsurkunde selbst dar, sondern nur die Vertragsbestätigung der Beklagten. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hat es die Sache an den Senat zurückverwiesen.
- 10 Der Senat hat den Sachverhalt weiter aufgeklärt. [OMISSIS]

- 11 [OMISSIS] [Zur Frage, wann mit dem geänderten Leistungsaustausch entsprechend den fraglichen Vereinbarungen begonnen werden sollte. Das vorliegende Gericht geht – insbesondere auf der Grundlage der tatsächlichen Durchführung der Vereinbarungen – davon aus, dass die „Zusatzvereinbarung“ und die „Vertragsverlängerung“ der Beklagten mit ihren Kunden nach dem übereinstimmenden Willen beider Vertragsparteien bereits am Tag des Besuchs der Kunden in der Geschäftsstelle der Beklagten wirksam sein und in Vollzug gesetzt werden sollten.]
- 12 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Vorlagefrage. Die Klage ist nach den Hauptanträgen begründet, wenn die beanstandete Verhaltensweise gegen § 43b Satz 1 Telekommunikationsgesetz in der damals geltenden Fassung verstoßen hat. Diese Vorschrift lautete wie folgt:

Die anfängliche Mindestlaufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten darf 24 Monate nicht überschreiten.

Diese Vorschrift setzt Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der Fassung von Art. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates um, der wie folgt lautete:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet.

Erwägungsgrund 47 der Richtlinie 2009/136/EG führte dazu aus:

Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollten sie in der Lage sein, in voller Sachkenntnis ihre Wahl zu treffen und den Anbieter zu wechseln, wenn dies in ihrem Interesse ist. Dabei muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sie davon nicht durch rechtliche, technische oder praktische Hindernisse wie Vertragsbedingungen, Verfahren oder Gebühren abgehalten werden. Die Festlegung zumutbarer Mindestlaufzeiten in Verbraucherverträgen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

§ 43b Satz 1 Telekommunikationsgesetz war damit richtlinienkonform auszulegen.

- 13 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Zeitraum von 24 Monaten beginnt, bereits mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Leistungserbringung, in diesem Verfahren nicht stellt. Zwar wäre nach der erstgenannten Auffassung die Handhabung der Beklagten in jedem Falle zu

beanstanden, da zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit in jedem Falle mehr als 24 Monate liegen. Ein derartiger Verstoß ist aber nicht Gegenstand des Klageantrages.

- 14 Des Weiteren spielt die – Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie 2002/22/EG – ablösende Vorschrift des Art. 105 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 und die dies umsetzende Vorschrift des seit dem 01. Dezember 2021 geltenden § 56 Telekommunikationsgesetz neue Fassung keine unmittelbare Rolle. Nach deutschem Recht kann einer Unterlassungsklage aufgrund eines beanstandeten Verhaltens nur dann stattgegeben werden, wenn dieses bereits zum damaligen Zeitpunkt rechtswidrig war. Die jetzige Rechtslage kann damit allenfalls mittelbar Bedeutung gewinnen, wenn aus den Änderungen durch die neue Rechtslage Rückschlüsse auf die vorher geltende Rechtslage gezogen werden sollen.
- 15 Was unter „anfängliche Mindestvertragslaufzeit“ zu verstehen ist, ist in Deutschland umstritten.
- 16 Eine Auffassung besagt, dass damit nur der „Erstvertrag“ gemeint ist. Die Begrenzung von 24 Monaten gilt damit nur für den allerersten Vertrag. Wird der Vertrag fortgesetzt, gilt dafür diese Begrenzung nicht. Das gilt sowohl für den Fall, dass der Vertrag – wie von Anfang an vorgesehen – mangels Kündigung fortgesetzt wird (insoweit ergeben sich jedoch Begrenzungen aus [dem] Anhang [– Nr. 1 Buchst.] h) [–] zu Richtlinie 93/13/EG und der dies umsetzenden Vorschrift des § 309 Nummer 9 Buchstabe b) Bürgerliches Gesetzbuch und jetzt aus Art. 105 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 und der dies umsetzenden Vorschrift des § 56 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz neue Fassung) als auch für den Fall, dass die Verlängerung der Vertragslaufzeit auf aktuell ausgetauschten Willenserklärungen der Parteien beruht. Nach dieser Auffassung soll dies auch dann gelten, wenn die Vertragsverlängerung gleichzeitig Änderungen der Vertragsbedingungen zu Leistungen und Entgelten enthält.
- 17 Nach der vom Senat [OMISSIS] vertretenen zweiten Auffassung [OMISSIS] ist unter „anfänglicher Mindestvertragslaufzeit“ jede durch aktuelle Willenserklärungen bestimmte Mindestvertragslaufzeit gemeint. Wie aus Erwägungsgrund 47 (siehe Randnummer 12) hervorgeht, soll dem Verbraucher in jedem Falle nach Ablauf einer zumutbaren Mindestlaufzeit (die die Richtlinie auf höchstens 24 Monate ansetzt) auch aus Wettbewerbsgründen eine Möglichkeit zur Beendigung des Vertrages [geboten werden]. Der in Erwägungsgrund 47 genannte Grund gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Erstvertrag oder einen Verlängerungsvertrag handelt. Wäre die in Randnummer 16 vertretene Auffassung richtig, gäbe es für die Dauer von Verlängerungsverträgen, die durch aktuelle Willenserklärungen zustande kommen, keine klaren Vorgaben zur Dauer, und zwar weder damals noch heute, wenn man – wie die Beklagte geltend macht – [den] Wegfall des Wortes „anfänglich“ in Art. 105 Abs. 1 S. 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 gegenüber der Vorgängervorschrift als bloßen Redaktionsfehler ohne inhaltliche Bedeutung einstuft. Hinzu kommt, dass die in Randnummer 16 genannte Auffassung die Bedeutung von Vertragsänderungen danach bemisst, ob

es sich nach nationalem Recht um eine bloße Vertragsverlängerung (wenn auch mit Änderungen im Vertragsinhalt) oder um eine sogenannte „Novation“ (den Neuabschluss eines Vertrages unter vollständiger Beendigung des Altvertrages) handelt, die Auslegung der Richtlinie damit von nationalen Konzepten abhängig macht. Nach der vom Senat vertretenen Auffassung ist der Begriff „anfängliche Mindestvertragslaufzeit“ im Gegensatz zu stillschweigenden Verlängerungen der Vertragslaufzeit zu verstehen, die damals im Anhang [– Nr. 1 Buchst. h] [–] zur Richtlinie 93/13/EWG und jetzt auch in Art. 105 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 angesprochen sind. Damit würde eine klare Abgrenzung der Regelungsbereiche sowohl nach Unionsrecht als auch nach nationalem Recht [OMISSIS] geschaffen. Der Wegfall des Wortes „anfänglich“ in Art. 105 Abs. 1 S. 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 gegenüber der Vorgängervorschrift ist nach Ansicht des Senats damit zu erklären, dass die Frage der stillschweigenden Verlängerung nunmehr unmittelbar in den Folgeabsätzen geregelt ist.

- 18 Die Beklagte meint, ein Verbraucher sei bei einem Verlängerungsvertrag weniger schutzbedürftig, weil er die Zuverlässigkeit und die Abwicklungspraxis des Unternehmens bereits kenne. Dieses Argument gilt bei einer hier allein zur Entscheidung anstehenden Vertragsverlängerung unter Veränderung der Leistungspflichten von vornherein nicht, ganz abgesehen davon, dass diese Erwägung angesichts von Erwägungsgrund 47 (siehe Randnummer 12) keine längere Mindestvertragslaufzeit als 24 Monate rechtfertigt.

[OMISSIS]